

Betreff:

Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat I
0300 Rechtsreferat

Datum:

21.10.2016

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.11.2016

01.11.2016

Status

N

Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung bekannt zu machen und ggf. notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Begründung:

Dem Rat wird vorgeschlagen, den Fachausschüssen des Rates weitere Zuständigkeiten zu übertragen (§ 6), die Vorschrift zu den Beamten auf Zeit an die gesetzliche Regelung anzugleichen (§ 10), die Zuständigkeit der Stadtbezirksräte klarzustellen (§ 16) und die Regelungen zu den Ton- und Videoaufzeichnungen in die Hauptsatzung zu überführen (§§ 17, 18).

Hierzu im Einzelnen:

I. Beschließende Ausschüsse (§ 6)

1. Finanz- und Personalausschuss (§ 6 Ziffer 1)

- lit. a)

Bei der Vorbereitung vieler Anweisungsbeschlüsse hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass der Wortlaut der bisherigen Hauptsatzungsregelung nicht alle Fallgestaltungen erfasst, in denen die Entscheidung des FPA aufgrund der sachlichen Bedeutung angemessen ist. Zum Beispiel war bisher nur die Zuständigkeit für die Gesellschaften auf den FPA übertragen, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist. Jetzt soll klargestellt werden, dass (erst recht) die mittelbaren Beteiligungen mit aufgeführt werden. Das gleiche gilt für die Erwähnung von „leitenden Mitarbeitern“ neben den Geschäftsführern oder die Ergänzung der notwendigen „Bestellung“ von Geschäftsführern neben ihren Dienstverträgen. Die erkannten Lücken im Wortlaut sollen mit den vorgeschlagenen Änderungen geschlossen werden.

- lit. d)

In der bisherigen Fassung der Hauptsatzung ist unter lit. d) lediglich die „Veräußerung von städtischen Grundstücken“ auf den Finanz- und Personalausschuss delegiert. Dies führte dazu, dass bei anderen Grundstücksgeschäften (Ankauf, Ausgabe von Erbbaurechten o.ä.) nach wie vor die Zuständigkeit des VA im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen gegeben

war. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, warum die Entscheidung über die übrigen Grundstücksgeschäfte nicht auch auf den Fachausschuss übertragen werden sollte.

2. Bauausschuss (§ 6 Ziffer 2)

Aktuell muss der Verwaltungsausschuss über Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD) beschließen. Da der Bauausschuss nach § 6 Ziffer 2 c) abschließend über die wesentlich gewichtigeren Aufgaben „Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen“ entscheidet, soll ihm auch die Entscheidungshoheit für die OD-Festsetzungen übertragen werden.

3. Planungs- und Umweltausschuss (§ 6 Ziffer 4)

- lit. a)

Die Festlegung des zuständigen Gremiums (Planungs- und Umweltausschuss oder Stadtbezirksrat) hat in der Vergangenheit bei Brückenbaumaßnahmen zu Schwierigkeiten geführt. Es soll daher klargestellt werden, dass Planungsbeschlüsse zu Brücken ausschließlich im Planungs- und Umweltausschuss gefasst werden.

- lit. b)

Mit dem Klammerzusatz wird festgeschrieben, dass auch Zustimmungen zum Planverzicht abschließend im Planungs- und Umweltausschuss behandelt werden (z.B. Stadtbahnneubau in unveränderter Gleislage).

- lit. e)

Da die anstehenden Einzelbeschlüsse in Sanierungsangelegenheiten häufig die Kenntnis des gesamten Sanierungsprojekts voraussetzt, sollen künftig alle Entscheidungen zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen auch im zugehörigen Fachausschuss gebündelt werden. Ausgenommen ist die konkrete Umsetzung einzelner Baumaßnahmen. Vor diesem Hintergrund wird die Zuordnung dieser Maßnahmen zum Planungs- und Umweltausschuss als sachgerecht und sinnvoll angesehen.

- lit. f)

Die Regelung dient der Anpassung an die Zuständigkeitszuweisungen für die Vergabe von Zuschüssen bei den anderen Fachausschüssen (vgl. Ziffer 5 lit. a), Ziffer 8 lit. b)).

- lit. g)

Verkehrsplanungen sollen grundsätzlich im Fachausschuss abschließend behandelt werden.

- lit. h)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. September 2013 der Neustrukturierung der Dez. III und VII zugestimmt, in dessen Folge aufgrund der fachlichen Zusammenhänge die damalige Abteilung 67.1 Planung und Neubau aus dem FB 67 Stadtgrün und Sport herausgelöst wurde und dem Fachbereich 61 zugeordnet wurde.

Diese organisatorische Änderung ist jetzt in der Ausweisung der Zuständigkeiten der Ratsausschüsse nachzuholen und dem Planungs- und Umweltausschuss die umfassende Kompetenz zur Behandlung von Vorlagen zu den genannten Maßnahmen zuzuordnen. Die Weiterführung der vor der Neustrukturierung der Dezernate bestehenden Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Planungs- und Umweltausschuss und Grünflächenausschuss ist damit sachlich nicht mehr begründet und für die neue Ratsperiode damit aufzulösen.

4. Sportausschuss (§ 6 Ziffer 5)

Ziel ist es, den VA durch die Übertragung weiterer Beschlusskompetenzen zu entlasten. Hierfür soll dem Sportausschuss die Zuständigkeit für die Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheimen, für Auftragsvergaben gemäß VOL sowie für Planung, Bau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten übertragen werden.

5. Grünflächenausschuss (§ 6 Ziffer 6)

Ziel ist es, den VA durch die Übertragung weiterer Beschlusskompetenzen zu entlasten. Hierfür soll dem Grünflächenausschuss die Zuständigkeit für Umbau, Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen und vergleichbaren Anlagen sowie für Auftragsvergaben gemäß VOL übertragen werden. Weiterhin sollen Auftragsvergaben für Fahrzeugbeschaffungen nun analog der Beschlusskompetenz des Feuerwehrausschusses bzgl. der Auftragsvergaben für die Fahrzeugbeschaffung behandelt werden.

6. Sozialausschuss (§ 6 Ziffer 7)

Die Ergänzung dient der Anpassung an die aktuellen verwaltungsinternen Zuständigkeiten.

7. Wirtschaftsausschuss (§ 6 Ziffer 9)

Bei den neuen Vorschlägen „Kofinanzierung von Projekten der Wirtschaftsförderung und Fachkräfteentwicklung“ und „Förderung von Maßnahmen der Kultur- und Kreativwirtschaft“ aus dem Haushaltsansatz der Stabsstelle Wirtschaftsdezernat handelt es sich um Themen, die direkt die wirtschaftlichen Belange und die unternehmerischen Tätigkeiten in der Stadt Braunschweig betreffen. In den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses werden die Projekte von den Projektverantwortlichen detailliert und transparent dargestellt. Inhaltliche Nachfragen können direkt beantwortet werden. Dadurch erhalten die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die notwendigen Informationen, um sachgerecht, eigenständig und zeitnah eine Entscheidung treffen zu können.

Die KMU-Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in Unternehmen hat wegen des Auslaufens der EFRE-Förderperiode 2007 - 2013 ihre Gültigkeit zum 31.12.2013 verloren. Daher ist dieser Punkt nicht erneut mit aufgenommen worden.

II. Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit (§ 10)

Die Aufnahme der Amtsbezeichnung „Stadtkämmerin“ bzw. „Stadtkämmerer“ dient der Angleichung an die Regelung des § 108 Abs. 1 NKomVG. Hierdurch wird der Begriff für die/den für das Finanzwesen zuständige/n Beamtin/Beamten wieder satzungsgemäß etabliert.

III. Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte (§ 16)

Zur Vermeidung von Missverständnissen soll klargestellt werden, dass die Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Stadtbezirksräte nur für Angelegenheiten gilt, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht. In allen anderen Fällen bleibt es weiterhin bei der kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebenen Zuständigkeitsverteilung zwischen Rat, OB und VA. Diese Klarstellung führt nicht zu einem Kompetenzverlust der Stadtbezirksräte.

IV. Ton- und Videoaufzeichnungen (§§ 17, 18)

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sieht vor, dass Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung in öffentlichen Sitzungen sowie die Übertragung von Aufnahmen nur durch Hauptsatzung zugelassen werden können. Es wird daher erforderlich, die Regelungen in der Geschäftsordnung zu den Ton- und Videoaufzeichnungen (§§ 43, 43a) zu streichen und in die Hauptsatzung zu überführen.

Die inhaltlichen Ergänzungen gegenüber der bisherigen Fassung der Hauptsatzung sind in der Anlage 2 durch farbliche Markierungen hervorgehoben.

Markurth

Anlage/n:

Anlage 1: Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Anlage 2: Neue Fassung der Hauptsatzung mit farblich markierten Ergänzungen

**Dritte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 01. November 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 1. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 08. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 28. Februar 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 5. März 2012, S. 19) wird wie folgt geändert:

A. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Beschließende Ausschüsse**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Finanz- und Personalausschuss:

- a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - zur Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
 - zur Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
 - zur Änderung bzw. Neufassung von Gesellschaftsverträgen
 - zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern
 - zum Abschluss bzw. zur Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer und vergleichbare leitende Mitarbeiter
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)
- c) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
- d) Grundstücksgeschäfte
- e) Auftragsvergaben für Informationstechnologie und Telekommunikation sowie Beschaffungen zur Gewährleistung des inneren Dienstbetriebes
- f) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche Finanzen sowie Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

2. Auf den Bauausschuss:

- a) Beschlüsse über Objekt- und Kostenfeststellung bei Baumaßnahmen
- b) Auftragsvergaben für Baumaßnahmen
- c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
- d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- e) Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen

3. Auf den Feuerwehrausschuss:

Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung

4. Auf den Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen, Plätzen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist) und Brücken
- b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren (einschl. Planverzicht)
- c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
- d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
- e) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
- f) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und Förderprojekte zum Klimaschutz sowie Vergabe von Zuschüssen für Baulückenschließungen
- g) Verkehrsplanungen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
- h) Umgestaltung von Platzflächen, Neubau von Grünflächen (ohne Sportflächen, Kleingartenanlagen und Friedhöfe), Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden außerhalb von Bestandsflächen, Begrünung von neugebauten Straßen

5. Auf den Sportausschuss:

- a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
- b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
 - die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
 - die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
- c) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
- d) Auftragsvergaben gemäß VOL im Aufgabengebiet Sport des Fachbereichs Stadtgrün und Sport
- e) Planung, Bau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Grünflächenausschuss:

- a) Umbau, Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen, Grün- und Parkanlagen, Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden, Straßengrün, Kleingartenanlagen und Friedhöfen
- b) Planung und Neubau von Friedhöfen und Kleingartenanlagen
- c) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- d) Auftragsvergaben für Fahrzeugbeschaffungen (z.B. Arbeitsmaschinen, PKW, leichte LKW, schwere Nutzfahrzeuge) mit Ausnahme der Auftragsvergaben des Fachbereichs Feuerwehr
- e) Auftragsvergaben gemäß VOL in den Aufgabengebieten Stadtgrün und Friedhofs- und Bestattungswesen des Fachbereichs Stadtgrün und Sport

7. Auf den Sozialausschuss:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit und des Sozialreferats

8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung
- c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengrabeigenenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten

9. Auf den Wirtschaftsausschuss:

Beschlüsse über die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten der Wirtschaftsförderung und Fachkräfteentwicklung, der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Zuwendungen/Zuschüsse aus dem Baustellen- und dem Existenzgründerfonds.“

B. § 10 wird wie folgt geändert:

**„§ 10
Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit**

Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und bis zu vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit. Die/der für das Finanzwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerin/Stadtkämmerer. Die/der für das Bauwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurätin/Stadtbaurat. Im Übrigen lautet die Amtsbezeichnung Stadträtin/Stadtrat.“

C. § 16 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

**„§ 16
Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte**

- (1) Neben den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichen entscheiden die Stadtbezirksräte in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht:
- 1. Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z. B. Teiche, kleine Waldungen).
 - 2. Längerfristige ausschließliche Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt.
 - 3. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden.
 - 4. Festlegung von Prioritäten zur Einrichtung von Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt.
 - 5. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in Waldungen und Forstanlagen.
 - 6. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind.

7. Die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.
8. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Objekten, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.
9. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.“

D. Nach § 16 werden die §§ 17 und 18 eingefügt:

„§ 17 Ton- und Videoaufzeichnungen

- (1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Sätze 5 und 6 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.
- (2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.
- (3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Kopie der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in einem handelsüblichen Format zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion oder Gruppe ist berechtigt, Ausschnitte der Ton- und Videoaufzeichnung, die ausschließlich Redebeiträge ihrer Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Ton- und Videoaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört bzw. angesehen werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten.
- (4) Für Dritte können schriftliche Auszüge von der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3) nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Ton- und Videoaufzeichnungen ihrer Beiträge oder sie aufnehmende Sequenzen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von einem Antrag i.S.v. Satz 2 betroffene Ratsmitglieder sind daher vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach ihrem Einverständnis zu befragen. Lehnt ein Ratsmitglied die Weitergabe seines Beitrags oder einer es aufnehmenden Sequenz ab, so darf die Aushändigung insoweit nicht erfolgen.

- (5) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.
- (6) Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.
- (7) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 4 und 6 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen. Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 keine Anwendung.

§ 18

Videoübertragung im Internet

- (1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 17 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Daneben steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Sätze 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.“

E. Der bisherige § 17 wird zu § 19.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.
Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

**Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

**(in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 1. November 2016,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. ... vom ..., S. ...)**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Braunschweig“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen im silbernen Schilde einen steigenden links (heraldisch rechts) gewendeten roten Löwen mit weißen Zähnen, roter Zunge und schwarzen Krallen. Die Schildbreite verhält sich zur Schildhöhe wie 6 : 7. Für die heraldische Gestaltung des Wappens ist der Wappenbrief vom 15. Oktober 1438 maßgebend.
- (2) Die Farben der Stadt sind Rot und Weiß.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in gleichbreiten Querstreifen oben die Farbe Rot und unten die Farbe Weiß. Im Schnittpunkt der Diagonalen der Flagge, jedoch etwas nach dem Flaggenstock hin verschoben, befindet sich das Stadtwappen; der Löwe ist nach dem Flaggenstock gewendet. Die Höhe des Wappens entspricht etwa zwei Drittel der Breite des Flaggentuches. Die Länge der Flagge verhält sich zur Breite wie 3 : 2. Die Stadtflagge kann auch die Form der so genannten Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt den Wappenlöwen mit der Umschrift

Stadt Braunschweig,

soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 3

Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 300.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Stadtbezirksräten oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
- b) den Beigeordneten,
- c) den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG,
- d) den anderen Beamtinnen auf Zeit/Beamten auf Zeit.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Beschießende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Finanz- und Personalausschuss:

- a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt **unmittelbar oder mittelbar** beteiligt ist,
 - **zur** Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - **zur** Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
 - **zur** Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
 - **zur** Änderung **bzw. Neufassung** von Gesellschaftsverträgen
 - **zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern**
 - **zum** Abschluss bzw. **zur** Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer **und vergleichbare leitende Mitarbeiter**
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)
- c) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
- d) **Grundstücksgeschäfte**
- e) Auftragsvergaben für Informationstechnologie und Telekommunikation sowie Beschaffungen zur Gewährleistung des inneren Dienstbetriebes
- f) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche Finanzen sowie Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

2. Auf den Bauausschuss:

- a) Beschlüsse über Objekt- und Kostenfeststellung bei Baumaßnahmen
- b) Auftragsvergaben für Baumaßnahmen
- c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
- d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- e) **Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen**

3. Auf den Feuerwehrausschuss:

Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung

4. Auf den Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen, Plätzen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist) und Brücken
- b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren (einschl. Planverzicht)
- c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
- d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
- e) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
- f) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und Förderprojekte zum Klimaschutz sowie Vergabe von Zuschüssen für Baulückenschließungen
- g) Verkehrsplanungen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
- h) Umgestaltung von Platzflächen, Neubau von Grünflächen (ohne Sportflächen, Kleingartenanlagen und Friedhöfe), Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden außerhalb von Bestandsflächen, Begrünung von neugebauten Straßen

5. Auf den Sportausschuss:

- a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
- b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
 - die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
 - die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
- c) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
- d) Auftragsvergaben gemäß VOL im Aufgabengebiet Sport des Fachbereichs Stadtgrün und Sport
- e) Planung, Bau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Grünflächenausschuss:

- a) Umbau, Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen, Grün- und Parkanlagen, Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden, Straßengrün, Kleingartenanlagen und Friedhöfen
- b) Planung und Neubau von Friedhöfen und Kleingartenanlagen
- c) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- d) Auftragsvergaben für Fahrzeugbeschaffungen (z.B. Arbeitsmaschinen, PKW, leichte LKW, schwere Nutzfahrzeuge) mit Ausnahme der Auftragsvergaben des Fachbereichs Feuerwehr
- e) Auftragsvergaben gemäß VOL in den Aufgabengebieten Stadtgrün und Friedhofs- und Bestattungswesen des Fachbereichs Stadtgrün und Sport

7. Auf den Sozialausschuss:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit und des Sozialreferats

8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung

- c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengrabeigenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten

9. Auf den Wirtschaftsausschuss:

Beschlüsse über die Gewährung von Zuwendungen/**Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten der Wirtschaftsförderung und Fachkräfteentwicklung, der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft** sowie Zuwendungen/**Zuschüsse** aus dem Baustellen- und dem Existenzgründerfonds.

§ 7

Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 8

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Zu ihrer Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und zu deren Erläuterung soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Einwohnerversammlungen für die Stadt oder für Teile des Stadtgebiets durchführen. Für die Bekanntmachung der Einladung zur Einwohnerversammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Der Rat überträgt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Verwaltungsausschuss, der dem Rat über seine Entscheidungen berichtet.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, die überwiegend beleidigenden oder querulatorischen Inhalts sind, ein rechtlich verbotenes Tun verlangen oder gegenüber einer bereits erledigten Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (4) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann zurückgestellt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. Ebenso kann die Beratung zurückgestellt werden, solange der Anforderung nach Absatz 2 nicht entsprochen ist.

§ 10

Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und bis zu vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit. **Die/der für das Finanzwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerin/Stadtkämmerer.** Die/der für das Bauwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurätin/Stadtbaurat. Im Übrigen lautet die Amtsbezeichnung Stadträtin/Stadtrat.

§ 11

Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird durch die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat als allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter vertreten. Die anderen Dezernentinnen und Dezernenten vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ständig in Angelegenheiten, die die ihnen zugewiesenen Dezernatsbereiche betreffen.

§ 12

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadt Braunschweig“ geführt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren unter der Bezeichnung „Stadt Braunschweig Die Oberbürgermeisterin“/„Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister“. Sie/er regelt die Unterschriftsbefugnis der städtischen Bediensteten.

§ 13

Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.
- (2) Verordnungen und Satzungen sowie der Flächennutzungsplan sind im „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“, tierseuchenbehördliche Verordnungen in der „Braunschweiger Zeitung“ zu verkünden.
- (3) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen in der „Braunschweiger Zeitung“ oder durch mindestens zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) und durch Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges in der vorgenannten Zeitung. Erscheint die vorgenannte Zeitung nicht, so erfolgt der Hinweis stattdessen im „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, insbesondere Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Stadtbezirksräte sind rechtzeitig vor der Sitzung in der „Braunschweiger Zeitung“ bekannt zu machen. Satz 1 gilt für die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse und Beiräte entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist in 19 Stadtbezirke eingeteilt.
- (2) Die Stadtbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 65 000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Die Grenzen der Stadtbezirke sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung sind, eingetragen. Diese Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.
- (4) Die Stadtbezirke sind wie folgt benannt:

Stadtbezirk 112: Wabe-Schunter-Beberbach
Stadtbezirk 113: Hondelage
Stadtbezirk 114: Volkmarode
Stadtbezirk 120: Östliches Ringgebiet
Stadtbezirk 131: Innenstadt
Stadtbezirk 132: Viewegsgarten–Bebelhof
Stadtbezirk 211: Stöckheim-Leiferde
Stadtbezirk 212: Heidberg–Milverode
Stadtbezirk 213: Südstadt–Rautheim–Mascherode
Stadtbezirk 221: Weststadt
Stadtbezirk 222: Timmerlah-Geitelde-Stiddien
Stadtbezirk 223: Broitzem
Stadtbezirk 224: Rünigen
Stadtbezirk 310: Westliches Ringgebiet
Stadtbezirk 321: Lehdorf-Watenbüttel
Stadtbezirk 322: Veltenhof-Rühme
Stadtbezirk 323: Wenden-Thune-Harxbüttel
Stadtbezirk 331: Nordstadt
Stadtbezirk 332: Schunteraue

§ 15 Stadtbezirksräte

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte richtet sich nach der Bevölkerungszahl des Stadtbezirks. Es ist die Einwohnerzahl des Bezirks maßgebend, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung durch die Stadt Braunschweig unter Berücksichtigung des Melderegisters für einen mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ergibt.
- (2) Gemäß §§ 91 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 NKomVG in der zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung geltenden Fassung beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Bezirken

mit 2 001 bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 7 Mitglieder,
mit 5 001 bis 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 9 Mitglieder,
mit 7 001 bis 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 11 Mitglieder,
mit 9 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 13 Mitglieder,
mit 11 001 bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 15 Mitglieder,
mit 15 001 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 17 Mitglieder,
mit 25 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 19 Mitglieder.

- (3) Ratsmitglieder gehören dem Stadtbezirksrat des Stadtbezirks, in dem sie wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, mit beratender Stimme an, wenn sie nicht schon gewähltes Mitglied dieses Stadtbezirksrates sind.

§ 16 **Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte**

- (1) **Neben** den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichen entscheiden die Stadtbezirksräte in folgenden Angelegenheiten, **deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht**:
1. Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z. B. Teiche, kleine Waldungen).
 2. Längerfristige ausschließliche Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt.
 3. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden.
 4. Festlegung von Prioritäten zur Einrichtung von Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt.
 5. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in Waldungen und Forstanlagen.
 6. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind.
 7. Die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.
 8. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Objekten, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.
 9. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.
- (2) Den Stadtbezirksräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 17 **Ton- und Videoaufzeichnungen**

- (1) **Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sit-**

zungen dienen. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Sätze 5 und 6 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.

- (2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.
- (3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Kopie der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in einem handelsüblichen Format zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion oder Gruppe ist berechtigt, Ausschnitte der Ton- und Videoaufzeichnung, die ausschließlich Redebeiträge ihrer Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Ton- und Videoaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört bzw. angesehen werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten.
- (4) Für Dritte können schriftliche Auszüge von der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3) nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Ton- und Videoaufzeichnungen ihrer Beiträge oder sie aufnehmende Sequenzen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von einem Antrag i.S.v. Satz 2 betroffene Ratsmitglieder sind daher vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach ihrem Einverständnis zu befragen. Lehnt ein Ratsmitglied die Weitergabe seines Beitrags oder einer es aufnehmenden Sequenz ab, so darf die Aushändigung insoweit nicht erfolgen.
- (5) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.
- (6) Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.
- (7) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 4 und 6 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen. Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 keine Anwendung.

§ 18

Videoübertragung im Internet

- (1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 17 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.

- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Danaben steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.

§ 19 **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 28 vom 22. November 2006) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 23. März 2011) außer Kraft.

Braunschweig, den 9. November 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

